



PAN PORTFOLIO
Vermögensverwaltung · Finanzberatung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Pan Portfolio AG (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Gesellschaft in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

I. Auftrag und Umfang der Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte

- 1.1. Mittels eines Mandatsvertrages (nachstehend „Vertrag“ genannt) zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft erteilt der Auftraggeber der Gesellschaft den Auftrag, sämtliche Vermögenswerte, welche verwahrt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen und ohne Verpflichtung auf einen bestimmten Anlageerfolg zu verwalten. Hat der Auftraggeber der Gesellschaft eine Depotverbindung genannt, versteht die Gesellschaft dies als Weisung, die gesamte Abwicklung über diese Depotverbindung durchzuführen.
- 1.2. Der Auftraggeber ermächtigt durch Abschluss eines Vertrages die Gesellschaft, im Namen des Auftraggebers alle zur Vermögensverwaltung notwendigen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und über die oben genannten Vermögenswerte zu verfügen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, alle Arten von Finanzinstrumenten zu kaufen, zu verkaufen und umzutauschen sowie die Anschaffung und Veräußerung von Devisen, Edelmetallen und sonstigen Vermögenswerten, soweit sie zu einer Vermögensverwaltung geeignet und zweckmäßig angeschafft werden können, vorzunehmen. Die Gesellschaft wird die obengenannten Vermögenswerte in der Regel über eine Börse beziehen, kann die Anschaffung aber auch außerhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme vornehmen.
- 1.3. Die Vollmacht beschränkt sich auf den Konten- und Depotkreis des Auftraggebers. Abhebungen, Überweisungen oder Übertragungen auf andere Depots sind von der Vollmacht nicht umfasst. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren des Auftraggebers zu verschaffen.
- 1.4. Die Gesellschaft hat das Recht, Kauf- und Verkauforders für mehrere Kunden zu bündeln und als eine Order weiterzuleiten. Erfolgt die Ausführung dieser Order dann zu verschiedenen Kursen, wird die Zuteilung auf die einzelnen Depots der jeweiligen Kunden aufgrund eines durchschnittlichen Mischkurses erfolgen.
- 1.5. Die zur Durchführung der Vermögensverwaltung notwendige(n) limitierte(n) Bankvollmacht(en) wird (werden) vom Auftraggeber gesondert erteilt.
- 1.6. Der mittels eines Vertrages erteilte Auftrag und die erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des Auftraggebers, sondern bleiben auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber die Gesellschaft alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt diesen Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Die Gesellschaft kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.



2. Anlagevorgaben und –richtlinien

2.1. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Kundenprofil vom Auftraggeber zu erstellen, in welchem Angaben über seine finanziellen Verhältnisse, Anlageziele sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich gemacht werden. Das Kundenprofil ist Bestandteil des Vertrages. Der Auftraggeber wird die Gesellschaft unverzüglich informieren, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die der Auftraggeber im oben erwähnten Kundenprofil angegeben hat, wesentlich ändern.

2.2. Zur Durchführung des Vermögensverwaltungsauftrags gilt für die Art der zu tätigen Anlagen, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Anlagen, dass die Gesellschaft frei entscheidet über:

- die Wahl der Anlagen und Finanzinstrumente im Rahmen der im Kundenprofil festgelegten Anlagerichtlinien;
- die Wahl des Anlagezeitpunktes;
- den Einsatz von oder den Verzicht auf Massnahmen zur Absicherung von Kurs-, Währungs- oder Zinsrisiken sowie die Wahl der ihr geeignet erscheinenden Absicherungsinstrumente;

Als zulässige Anlagen gelten insbesondere:

- Festgeld- und Treuhandanlagen
- Beteiligungswertpapiere wie Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine
- Forderungswertpapiere wie Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen
- Geldmarktinstrumente
- Anteile an Anlagefonds, Exchange Traded Funds, Immobilienfonds
- Derivate
- Strukturierte Produkte, Zertifikate
- Alternative Anlagen wie Hedge Funds, Funds of Hedge Funds, Private Equity Funds

Als nicht zulässige Anlagen gelten:

- Ein kreditfinanziertes Portfolio und damit verbundene Überziehungen des Verwaltungskontos
- Kreditderivate
- Leerverkäufe
- Wertpapierdarlehen oder Wertpapierleihe oder beispielsweise Leih- und Verleihgeschäfte in Aktien oder anderen Finanzinstrumenten, ein Repogeschäft oder umgekehrtes Repogeschäft oder ein „Buy-sell Back“ – bzw. ein „Sell-buy Back“-Geschäft

2.3. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien die im Kundenprofil festgehaltenen Anlagerichtlinien. Diese Anlagerichtlinien binden das Ermessen der Gesellschaft. Die Anlagerichtlinien gelten aber als nicht verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Fälle der passiven Überschreitung von Anlagerichtlinien, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Assetklassen und Finanzinstrumente innerhalb des Portfolios geändert wird.

3. Berichterstattung und Rechnungslegung

3.1. Die Gesellschaft wird dem Auftraggeber regelmäßig einen Rechenschaftsbericht über die Art und Weise der Erbringung der Vermögensverwaltung erstatten und eine Abrechnung erteilen. Diese Berichterstattung soll grundsätzlich halbjährlich oder nach Vereinbarung jährlich erfolgen.



- 3.2. Soweit die Gesellschaft in den oben genannten Berichten zu Vergleichszwecken eine Vergleichsgröße (Benchmark) verwendet, erfolgt dies ausschließlich zur Information des Auftraggebers. Darstellungen und Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfalten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Die Gesellschaft behält sich vor, die Benchmark jederzeit zu ändern, soweit dies entsprechend der Anlagestrategie des Kunden und der mit ihm vereinbarten Anlagerichtlinien angemessen ist.
- 3.3. Neben den periodischen Berichten wird die Gesellschaft, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Dritten, den Anleger durch Einzelwertpapierabrechnungen informieren.
- 3.4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Erfüllung der oben genannten Berichtspflichten auf einen geeigneten dritten Serviceprovider zu übertragen.

4. Haftung

- 4.1. Die Gesellschaft wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchführen. Sie haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Bei der Verletzung solcher sogenannter Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 4.2. Der Auftraggeber stellt der Gesellschaft alle für die sorgfältige Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Allfällige Folgen aus mangelhaften Informationen oder unklarer Auftragserteilung gehen zulasten des Auftraggebers.
- 4.3. Die Gesellschaft haftet nicht für irgendeinen positiven Erfolg ihrer Transaktionen und hat auch nicht das solchen Geschäften innewohnende Risiko zu tragen oder zu vertreten. Pan Portfolio AG ist nicht verpflichtet, Handlungen aufgrund spezifischen Auftrags des Kunden vorzunehmen und haftet auch nicht für Folgen wegen Nichtausführung.

5. Stillschweigen

- 5.1. Die Gesellschaft ist gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber in- und ausländischen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Stillschweigen über alle ihr zukommenden Kenntnisse verpflichtet.

6. Zuwendungen

- 6.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Gesellschaft von Dritten Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen bzw. Rückerstattungen auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren sowie Abschlussprovisionen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom Kunden der Gesellschaft gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Der Auftraggeber kann jederzeit vor Unterzeichnung des Vertrages bzw. vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit durch die Gesellschaft sowie jederzeit nach Unterzeichnung des Vertrages bzw. nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Gesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten vor Unterzeichnung dieses Vertrages bzw. Aufnahme der Verwaltungstätigkeit durch die Gesellschaft ist begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich. Verlangt der Auftraggeber keine weiteren Einzelheiten vor Unterzeichnung des Vertrages bzw. vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit durch die Gesellschaft oder unterzeichnet er den Vertrag nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB. Wird die allfällige Vergütung der beschriebenen Zuwendungen an den Auftraggeber nicht mittels separater Vereinbarung geregelt, verzichtet der Auftraggeber auf eine Vergütung solcher Zuwendungen.



7. Änderung und Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages

- 7.1. Der erteilte Auftrag gilt für die im Vertrag festgelegte Dauer fest abgeschlossen. Der Auftrag verlängert sich um ein weiteres volles Jahr, falls die Kündigung nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Auftragsdauer schriftlich in Briefform ausgesprochen wird. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages seitens des Auftraggebers während der festen Vertragsdauer sind die für die feste Vertragsdauer vereinbarten Honorare fällig und im voraus bezahlte Honorare gelten als verfallen. Allfällige Gewinnbeteiligungen werden zum Stichtag der Auftragsbeendigung errechnet und geschuldet.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall soll die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unerkannten Lücke des Vertrages.
- 7.3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Eine Änderung des Vertrages, des Kundenprofils sowie eine Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- 7.4. Sollte sich insbesondere aufgrund bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung des Vertrages ergeben, so kann die Gesellschaft diese Vertragsbedingungen ändern und dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Hat der Auftraggeber mit der Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn die Gesellschaft besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Gesellschaft absenden.
- 7.5. Nach erfolgter Kündigung sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen und sodann das Vermögen für weitere Weisungen des Auftraggebers bereitzuhalten.

8. Standesrichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)

- 8.1. Der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) hat Standesrichtlinien verfasst, die für alle Mitglieder des VuVL verbindlich sind. Die Standesrichtlinien wurden per 01.01.2011 angepasst und sind zu diesem Datum in ergänzter Form in Kraft getreten. Per 01.07.2011 wurden die Standesrichtlinien des VuVL von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein für alle Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss VVG/VVO für verbindlich erklärt. Als Mitglied des VuVL und konzessionierte Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss VVG/VVO sind die Standesrichtlinien somit seit 01.01.2011 für die Gesellschaft verbindlich. Die Standesrichtlinien des VuVL sind auf der Website der Gesellschaft (www.panportfolio.li) publiziert.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Die Geschäftsbeziehung unterliegt liechtensteinischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, ihre Rechte auch am Wohnsitz des Auftraggebers oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

10. Gültigkeit

- 10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind am 01.07.2011 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.